



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH  
Pyrmonter Straße 3 - 5  
32676 Lügde

05. Mai 2020  
Seite 1 von 22

Aktenzeichen  
700-53.0003/20/5.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zum Austausch von Maschinen und Änderung der Betriebszeit ohne  
Erhöhung der Kapazität

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 17.01.2020 (Eingang am 22.01.2020) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zum Austausch von Maschinen und Änderung der Betriebszeit ohne Erhöhung der Kapazität erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

1. Demontage der Vertikallackiermaschinen 402 und 407 in Halle 5
2. Inbetriebnahme der Horizontallackiermaschine 417 an selbiger Stelle
3. Erhöhung der Betriebsdauer der Gesamtanlage von 336 Tagen auf 365 Tage

Im Rahmen dieser Änderungen wird die genehmigte Produktionskapazität von derzeit 53.500 t Wickeldraht / a nicht erhöht.

### Standort

Pyrmonter Straße 3 – 5 in 32676 Lügde,  
Gemarkung Lügde, Flur 7, 8 und 33, Flurstücke 44, 147/2, 154/45, 218/1, 658, 81, 86/3 ff

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage: 53.500 t Wickeldraht / a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): Kupfer  
Aluminium  
Drahtlack

Betriebszeiten: ganzjährig, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

## Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Für die Drahtlackieranlagen (Prozessabluft und Kühlluft) – die vorhandenen sowie die vom Genehmigungsumfang erfasste Horizontallackiermaschine 417 – und die Sammelkamine 1-4 werden nachfolgende Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der TA Luft 2002 festgelegt:

1. Im Prozessabgas der Drahtlackiermaschinen dürfen die folgenden Emissionsbegrenzungen - bezogen auf den Normzustand (0°C, 1013 hPa, trockenes Abgas) - gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft 2002 nicht überschritten werden:

### Organische Stoffe der Klasse I

Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>

### Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff

Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup>

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch primärseitige Maßnahmen oder durch andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2. Im Prozessabgas der Drahtlackiermaschinen darf die folgende Emissionsbegrenzung - bezogen auf den Normzustand (0°C, 1013 hPa, trockenes Abgas) - gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 gemittelt über alle genehmigten Maschinen nicht überschritten werden:

### Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid

Massenkonzentration 0,35 g/m<sup>3</sup>

3. Der von der Gesamtanlage (Prozess- und Kühlabluft) ausgehende Massenstrom an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und bezogen auf den Normzustand (0°C, 1013 hPa, trockenes Abgas) darf die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

### Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid

Massenstrom im Mittel 17,3 kg/h

Massenstrom maximal 20,0 kg/h

**Hinweis:** Die Drahtlackieranlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 5.1.1.1 „Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen  
B. Anlagedaten  
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Drahtlackieranlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.  
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 3) Die Auflage 3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 53.2M-52.0036/07/0505.2 vom 31.01.2008 zur Dokumentation der Produktions- und Stillstandzeiten entfällt aufgrund der Änderung der jährlichen Betriebsdauer der Gesamtanlage auf 365 Tage.

#### Auflagen zum Immissionsschutz

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die für die Drahtlackieranlage (417) festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe der Klasse I, Gesamtkohlenstoff sowie Stickstoffdioxid (Massenkonzentration u. Massenstrom) im Prozessabgas eingehalten werden.

Auf die Ermittlung des Parameters organische Stoffen der Klasse I kann verzichtet werden, wenn die Messergebnisse für Gesamtkohlenstoff einen Emissionswert von  $20 \text{ mg C / Nm}^3$  einhalten oder unterschreiten.

- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

Es wird empfohlen, vor Installation des Abgaskanals und -kamins die Einrichtung der Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken mit dem für die Ermittlungen der Emissionen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Ferner sind bei der Ermittlung der Emissionen die in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften zu berücksichtigen. Statt der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 ist die DIN EN 15259:2008-01 anzuwenden.
- 4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 7) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen der Emissionen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für die vorhandenen sowie die vom Genehmigungsumfang erfasste Horizontallackiermaschine 417 zu wiederholen. Die Auswahl der Lackiermaschinen zur Messung gem. §26 und § 28 BImSchG ist mit der Bezirksregierung Detmold im Vorfeld abzustimmen.
- 8) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/resyimesa/](http://www.luis-bb.de/resyimesa/) zu finden.

- 9) Die Nebenbestimmung Nr. 5 aus der Genehmigung vom 17.12.1997 Aktenzeichen 50.072.00/96/0505.2 – Ou/WS in Verbindung mit der Auflage 1.13 aus dem Bescheid vom 28. Dezember 1989, Aktenzeichen 55.6.8851.5.5B wird wie folgt geändert:

„Zur Emissionsüberwachung (Selbstüberwachung) ist von einer sachkundigen Person im Abgas jeder Drahtlackieranlage in jedem sechsten Betriebsmonat und an jeder Hallenabluftquelle alle 3 Jahre eine Messung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen vorzunehmen (FID Verfahren, VDI 3481 Blatt I bzw. Entwurf, Blatt 3). Die Messungen sind zu protokollieren; die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold vorzulegen. Das Messgerät ist vor und nach jeder Messung mit Prüfgas zu kalibrieren.“

## Auflagen Lärm

- 1) Die Drahtlackieranlagen und die am Betriebsstandort existierenden Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an den nächstgelegenen Immissionsorten dürfen gemäß TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)
	Tag	Nacht
Brunnenstraße 9	65	50
Brunnenstraße 18	65	50
Johann-Hasse-Straße 18	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- 2) Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

## Auflagen Gerüche

- 1) Die Anlage ist so zu errichten und darf nur so betrieben werden, dass die von der gesamten Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen folgende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in den umliegenden Gebieten nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Immissionsort	Geruchswahrnehmungshäufigkeit
Wohn- und Mischgebiet	13 % der Jahresstunden
Gewerbegebiet	15 % der Jahresstunden

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsimmissionen haben entsprechend der Vorschriften der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen.

- 2) Nach Errichtung des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens nach 12 Monaten nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die festgelegten Immissionsbegrenzungen für Gerüche eingehalten werden. Der Nachweis ist über eine Rasterbegehung zu erbringen.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Messungen sind entsprechend der VDI Richtlinie 3940 Blatt 1 - Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen - Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Rastermessung – durchzuführen.
  - Der Messplan ist mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen:
    - o Der Beginn der Messung ist mit der Bezirksregierung Detmold im Vorfeld abzustimmen.
    - o Die Beurteilungsflächen (hier: direktes Umfeld der Anlage) sind unter Berücksichtigung des Messberichts Nr. 78415/04 der Müller-BBM GmbH und des Gutachtens Nr. 107089819 von Uppenkamp und Partner vom 25.11.2019 mit der Bezirksregierung Detmold im Vorfeld anzustimmen.
  - Die Messung sollte sowohl die warme als auch die kalte Jahreszeit erfassen.
  - Die Messung ist bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
  - Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in der Vorbereitung der Genehmigung bereits tätig geworden ist.
  - Eine Ausfertigung des Messberichts ist der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messung zu übermitteln.
- 3) Sollte die durchgeführte Geruchsbegehung ergeben, dass die im Bescheid aufgeführten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten überschritten werden, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Auflage 13 aus dem Genehmigungsbescheid Aktenzeichen 53.2M-52.0036/07/0505.2 vom 31.01.2008 zur Ableitung der Luft ist dahingehend heranzuziehen und ist wie folgt gefasst:

„Sollte die gemäß Auflage 11 durchgeführte Geruchsbegehung ergeben, dass eine der in der Auflage 10 aufgeführten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten überschritten wird, so ist unverzüglich der im Gutachten vom 29.11.2007 (Nr. 2364068-1) angeführte Schornstein mit einer Höhe von 50 m über Erdboden zu errichten und die Hallenabluft sowie die Prozessabluft aus Halle 4E über diesen Schornstein abzuleiten.“

Hinweis: Gleichwertige geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit sind in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold zulässig. Ein entsprechendes Gutachten ist als Nachweis vorzulegen.

### **Auflagen zum Bodenschutz**

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: P 215035 der IFUA Projekt GmbH, Bielefeld) vom 10.01.2016 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück (Stand 2015/16).
- 2) Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus durchzuführen. Da die letzte Untersuchung im Jahr 2015/16 stattfand, ist die nächste Untersuchung im 2. Quartal 2020 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis Dezember 2020 unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Die Grundwasseranalysen sind aus den 6 Grundwassermeßstellen zu entnehmen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB vom 10.02.2016 festgelegt sind.  
  
Zusätzlich ist der Betriebsbrunnen auf alle Parameter der Grundwassermeßstellen zu analysieren (hier wurde im Rahmen der AZB-Erstellung lediglich auf Kohlenwasserstoffe analysiert).
- 4) Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrhythmus durchzuführen.
- 5) Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
- 6) Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 7) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
- 8) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

### **Auflagen zur Wasserwirtschaft / zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1) Vor Inbetriebnahme der Horizontallackiermaschine 417 ist gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen der ordnungsgemäße Einbau sowie der ordnungsgemäße Zustand schriftlich zu bestätigen.
- 2) Mit dem Betrieb der geänderten Anlage / der neu genehmigten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.
- 3) Die Grundsatzanforderung gemäß § 17 AwSV in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 4) Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV in der aktuell gültigen Fassung eine Anlagendokumentation zu führen und fortlaufend zu aktualisieren.

- 5) Der Betreiber hat gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 in der aktuell gültigen Fassung entsprechend der Gefährdungseinstufung gemäß § 39 AwSV, die Überwachungs- und Prüfpflichten einzuhalten.
- 6) Schadensfälle und Störungen an der Anlage, die eine Verunreinigung von Gewässern befürchten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Lippe anzuzeigen.

### **Auflagen zum Arbeitsschutz**

- 1) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben
  - des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG),
  - der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
  - der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV)
  - der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV)zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 2) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

## **V. Begründung**

Mit Antrag vom 17.01.2020 (Eingang am 22.01.2020), hat die Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Drahtlackieranlage durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

### **Verfahrensablauf**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 5.1.1.1 **GE** des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

**Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar**

- der Stadt Lügde (Bauplanung)
- dem Kreis Lippe (Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgelände der Fa. Schwering & Hasse liegt überwiegend im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01/07 „Gewerbegebiet Pyrmonter Str.“ der Stadt Lügde, der hier eine gewerbliche Nutzung mit Einschränkungen festsetzt. Die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegenden Bereiche des Betriebsstandortes sind nach § 34 BauGB (gewerbliche Nutzung) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes eine gewerbliche Nutzung, für die darüberhinausgehenden betroffenen Bereiche „natürliche Wiesen“ dar.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird hiermit für das beantragte Vorhaben erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltschutzrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den

Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: P 215035 IFUA Projekt GmbH, Bielefeld) vom 10.01.2016 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.

Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgeheimigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Die beantragte Änderung der Drahtlackieranlage setzt keine neuen relevant gefährlichen Stoffe ein und es wird keine Erhöhung der Menge vorgenommen, daher ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) Nummern 26 bis 31 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB) LS

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.

- 3) Gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie auch als Erzeuger von nachweispflichtigen Abfällen verpflichtet ein Register im Sinne von § 24 (6) NachwV zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten. Das Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf Ihre Pflichten gemäß § 3 der Gewerbeabfallverordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und den dortigen Dokumentationspflichten hin.

#### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 -Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen- und die TRGS 402 -Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition - hingewiesen Die Gefährdungsbeurteilung ist Voraussetzung für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Gefahrstoffen.
- 2) Die Verkehrswege sind entsprechend der Nutzung (Einsatz von Flurförderzeugen, Staplern, Personenverkehr etc.) gem. § 3a ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 u. ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" sowie der ASR A1.8 "Verkehrswege" einzurichten.

#### **E) Hinweise des Kreises Lippe**

*Hinweise – Bauaufsicht – [Kreis Lippe, 9.4 Planen & Bauen]*

- 1) Bei technischen Produktionsmaschinen handelt es sich im baurechtlichen Sinne nach BauO NRW 2018 §2 (1) nicht um bauliche Anlagen, daher besteht hierfür keine Genehmigungspflicht.
- 2) Belange des Arbeitsschutzes wurden hier nicht geprüft, sie sind von dem Bauherrn/der Bauherrin sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten.

Entsprechend § 3 und § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/-ärztinnen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen (Erlass vom 08.03.2013, Az. VI A 3 - 100 des MBWSV).

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass die technische Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher und dauerhaft sein muss. Die Standsicherheit insbesondere die Tragfähigkeit der Fundamente bzw. der Bodenplatte muss beim Aufstellen und auch für den Betrieb in eigener Zuständigkeit sichergestellt werden.

*Hinweise -Brandschutz- [Kreis Lippe, 9.4 Planen & Bauen]:*

- 4) Da keine Angaben zur Änderung der brandschutztechnischen Infrastruktur gemacht wurden, gilt weiter das vorhandene genehmigte Brandschutzkonzept. Sollten sich Änderungen ergeben, muss ein geändertes Konzept zur Prüfung vorgelegt werden.

**F) Hinweise der Stadt Lügde**

- 1) Abstellend auf den Übersichtsplan (Anlage 1) des Ausgangszustandsberichts der IFUA-Projekt-GmbH besteht das Betriebsgrundstück der Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH aus den nachstehenden Grundstücken:

Gemarkung Lügde

Flur 8, Flurstück 218/1

Flur 33, Flurstücke 81, 86/3, 194, 264, 284, 290, 353, 354, 355, 507, 510, 513 u. 514

- 2) Der Betriebsstandort der Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH liegt innerhalb der Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont vom 06.04.2020, die am 28.04.2020 in Kraft tritt. Die Schutzverordnung setzt für den Standort ein quantitative Schutzzone A und eine qualitative Schutzzone III/2 fest.

## IX. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

#### 1. Antrag

1.1 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1.1. Allgemeine Angaben zur Anlage

1.1.2. Angaben zur beantragten Änderung

1.1.3. Beantragt wird

1.1.4. Die Gesamtkosten

1.1.5. Beantragte Gebührenerleichterung

1.1.6. Die neue/geänderte Anlage soll am 01.07.2020 in Betrieb genommen werden

1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

1.3 Kurzbeschreibung der Änderungen

1.3.1 Auflistung der einzelnen Maßnahmen zu Punkt 1

1.3.2 Auflistung der einzelnen Maßnahmen zu Punkt 2

1.3.3 Auflistung weiterer Maßnahmen

1.4 Zertifikat ISO 14.001

#### 2. Pläne

2.1 Grundkarte – siehe Anhang 9.7.1

2.2 Topografische Karte – siehe Anhang 9.7.2

2.3 Werkslageplan – siehe Anhang 9.7.3

2.4 Bebauungsplan – siehe Anhang 9.7.4

#### 3. Bauvorhaben

## **4. Anlage und Betrieb**

### 4.1 Beschreibungen

- 4.1.1 Herstellungs- / Produktion- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen, Beschreibung der Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und
- 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozial-einrichtungen
- 4.1.5 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe
- 4.1.6 Beschreibung von Kühlsystemen
- 4.1.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen
- 4.1.9 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.1.10 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe
- 4.1.11 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- 4.1.12 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

### 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)

### 4.3 Maschinenaufstellungsplan

### 4.4 Immissionsprognose / Gutachten

- 4.4.1 Lärm
- 4.4.2 Luftverunreinigungen
- 4.4.3 Gerüche

### 4.5 Formulare 2 bis 8.5

- 4.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2)
- 4.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3)
- 4.5.3 Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
- 4.5.4 Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)
- 4.5.5 Verwertung / Beseitigung von Abfällen
- 4.5.6 Quellenverzeichnis Luft
- 4.5.7 Abgasreinigung
- 4.5.8 Abwasserreinigung / Abwasserbehandlung
- 4.5.9 Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmige wassergefährdender Stoffe
- 4.5.10 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 4.5.11 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe
- 4.5.12 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 4.5.13 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe

### 4.6 Angaben bei IED-Anlagen

- 4.6.1 Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen
- 4.6.2 Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser

**5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**

**6. Angaben zum Störfall-Recht**

**7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen**

**8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren**

- 8.1 Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
- 8.2 Erklärungen zum Arbeitsschutz

**9. Anhänge**

- 9.1 Anhang 1 – Lufthygienisches Gutachten der Müller-BBM GmbH
- 9.2 Anhang 2 – Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete
- 9.3 Anhang 3 – Abnahme- / Überwachungsmessung mittels Geruchsbegehungen, Pausibilitätsprüfung des Messberichtes Nr. M78415/04 der Müller-BBM GmbH
- 9.4 Anhang 4 – Geruchsausbreitungsprognose
- 9.5 Anhang 5 – Ausgangszustandsbericht
- 9.6 Anhang 6 – Auszug Gefahrstoffkataster / 10 Sicherheitsdatenblätter
- 9.7 Anhang 7 – Zeichnungen
  - 9.7.1 Anhang 7.1 Grundkarte
  - 9.7.2 Anhang 7.2 Topografische Karte
  - 9.7.3 Anhang 7.3 Werkslageplan
  - 9.7.4 Anhang 7.4 Bebauungsplan
- 9.8 Anhang 8 - Explosionsschutzdokumente
  - 9.8.1 Anhang 8.1 Allgemeiner Teil (liegt nur elektronisch vor)
  - 9.8.2 Anhang 8.2 Druckgasflaschenlager (liegt nur elektronisch vor)
  - 9.8.3 Anhang 8.3 Lackhauptlager (liegt nur elektronisch vor)
  - 9.8.4 Anhang 8.4 Lackiermaschinen
  - 9.8.5 Anhang 8.5 Lackzwischenlager (liegt nur elektronisch vor)
  - Anhang 8.6 Mobile Tankwagen (liegt nur elektronisch vor)
- 9.9 Anhang 9 – Übersicht AwSV - Anlagenkataster

## Anlage B: Anlagendaten

Die Drahtlackieranlage enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

- Betriebseinheit Nr. 100

Bezeichnung: Drahtzugmaschinen  
Bestehend aus Maschinen 77, 79, 89, 91, 92, 96, 104, 106, C 02

- Betriebseinheit Nr. 200

Bezeichnung: Drahtlackiermaschinen  
Bestehend aus Maschinen 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 361, 362, 363, 365, 366, 367, 370, 371, 372, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 501, 505, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 701, 702, 703, 704, 801, 802, 803, 804, 901, 902

- Betriebseinheit Nr. 300

Bezeichnung Oberflächenveredelungsanlagen (Daglas) Halle 3e  
Bestehend aus Maschinen 61, 62, 63

- Betriebseinheit Nr. 400

Bezeichnung Zentrale Lackversorgungen  
Bestehend aus Lackzwischenlager (7 Großtanks a 3 m<sup>3</sup>) und Lackhauptlager (6 x 2 IBC in 6 zentrale Leitungen)

- Betriebseinheit Nr. 500

Bezeichnung Kühlkreisläufe  
Bestehend aus Logistikgang: 3 Rieseltürme, Vorlagebecken, Pumpstationen, Wasserkonditionierung, Filtereinheit  
Halle 10: 2 Rieseltürme, Vorlagebecken, Pumpstationen, Wasserkonditionierung, Filtereinheit

- Betriebseinheit Nr. 600

Bezeichnung Betriebswasserförderung  
Bestehend aus Betriebseigenem Förderbrunnen mit Pumpen

- Betriebseinheit Nr. 610

Bezeichnung Betriebswasseraufbereitung  
Bestehend aus Wasserenthärtung, Umkehrosmoseanlage, Elektrodeionisation, Mischbett, Pufferbecken, Pumpstationen

- Betriebseinheit Nr. 620

Bezeichnung Glühkondenswasserbehandlung  
Bestehend aus Sammelsystem mit dezentralen Behältern / Pumpen. Mechanischer Filterung und Schwermetallentfernung über Selektivionentauscherharze an zentraler Stelle. Übergabestelle Abwasser an Schmutzwasserkanalisation

- Betriebseinheit Nr. 700

Bezeichnung Umwelthalle

Bestehend aus Hochdruck / Dampfstrahler – Reinigungsraum, Bereitstellung von diversen Abfällen, Ballenpresse für Folien / Pappe, eingezäuntes Öllager Werkstechnik

- Betriebseinheit Nr. 800

Bezeichnung Läger

Bestehend aus Halle 1: Lager (Ersatzteile) Werkstechnik

Halle 2: Lager- und Bereitstellungsflächen für angelieferte Kupfer- und Aluminium-coils bzw. Haspeln

Leichtbauhalle: WT Lagerfläche

Materialwirtschaft: Verschiedene Lagerbereiche für Verbrauchermaterial, Ersatzteile, Schutzausrüstungen...

- Betriebseinheit Nr. 910

Bezeichnung Werkstechnik

Bestehend aus Elektrischer und mechanischer Werkstatt mit Bearbeitungsmaschinen

- Betriebseinheit Nr. 920

Bezeichnung Bürobereiche / Besprechungsräume

Bestehend aus Diverse Büro- und Besprechungsräume

- Betriebseinheit Nr. 930

Bezeichnung Soziale / Sanitäre Einrichtungen

Bestehend aus Umkleieräume mit Schwarz-Weiß-Spinden, Duschen, Toiletten, Pausenräume, Raucherkabinen, Untersuchungsraum mit Ruheliege, Getränke- und Speisenautomaten

- Betriebseinheit Nr. 940

Bezeichnung Transformatoren- und Schalträume

Bestehend aus Innenliegenden und externe Traforäume inklusiv Schalteinrichtungen

- Betriebseinheit Nr. 950

Bezeichnung Gasbefeuerte Raumheizungen

Bestehend aus 3 zentralen Gasheizungen mit Kessel und zahlreichen Gasstrahlern mit offenen Flammen zur Hallenbeheizung sowie zahlreichen dezentralen Gas-Warmlufterzeugern

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie